

POLYREG ALLG. SELBSTREGULIERUNGS-VEREIN

STANDESREGELN

§1 Zweck der Standesregeln

Diese Standesregeln im Sinne von Art. 6 Abs. 2 KKV konkretisieren die Pflichten und Verhaltensregeln der Vermögensverwalter, die sich ihnen durch schriftliche Erklärung vorbehaltlos unterziehen und sich dem Kontroll- und Sanktionssystem unterwerfen. Die Standesregeln stützen sich auf das FINMA-Rundschreiben 09/1 (Eckwerte zur Vermögensverwaltung) vom 18. Dezember 2008 und legen fest, nach welchen Grundsätzen die Vermögensverwaltungstätigkeit auszuüben ist.

§2 Geltungsbereich

Das Standesreglement gilt für alle Vermögensverwalter, die sich ihm unterzogen haben, für deren Organe, geschäftsleitenden Personen und die mit Funktionen im Bereich der Vermögensverwaltung tätigen Mitarbeiter.

§3 Leitlinien

¹ Die Vermögensverwalter sind verpflichtet, dieses Reglement, die Statuten und allfällige Weisungen des Vereins einzuhalten. Insbesondere verpflichten sich die Vermögensverwalter:

- a) stets nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu handeln und die Kundeninteressen uneingeschränkt zu wahren;
- b) die für ihre Geschäftstätigkeit anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten;
- c) die Kunden offen über diese Standesregeln und deren Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehung zu informieren;
- d) alle Geschäftsbeziehungen nach kaufmännischen Grundsätzen zu dokumentieren und diese Dokumente rechtsgenügend aufzubewahren.

A. Allgemeine Bestimmungen

§4 Übersicht über die Pflichten der Vermögensverwalter

¹ Im einzelnen haben die Vermögensverwalter folgende Pflichten:

- a) Pflicht zum Abschluss eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags gemäss §§5–13;
- b) Pflicht zur Wahrung der Unabhängigkeit gemäss §15;
- c) Treuepflichten gemäss §§14, 17–19;
- d) Sorgfaltspflichten gemäss §§16, 20–22;
- e) Informationspflicht gemäss §23;
- f) Rechenschaftspflicht gemäss §§24–25, 27;
- g) Dokumentationspflicht gemäss §§3, 6, 17, 21.

B. Form des Vermögensverwaltungsvertrags

§5 Formvorschriften

¹ Der Vermögensverwaltungsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Er ist sowohl vom Auftraggeber wie auch vom Beauftragten eigenhändig zu unterzeichnen.

² Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsanhänge müssen durch die Unterschrift gedeckt sein.

³ Der Vermögensverwaltungsvertrag hat vorzusehen, dass Vertragsänderungen der Schriftform bedürfen.

⁴ Der Vermögensverwaltungsvertrag kann vorsehen, dass eine Anpassung von Risikoprofil und Anlagestrategie aufgrund veränderter Verhältnisse einseitig durch den Vermögensverwalter oder in mündlicher Absprache mit dem Kunden erfolgen kann, sofern dadurch die Risikoexposition eingeschränkt wird und die Anpassung dem Kunden schriftlich angezeigt oder bestätigt wird.

⁵ Der Vermögensverwalter kann Standardverträge verwenden.

§6 Mündliche Weisungen des Kunden

¹ Soweit der Vermögensverwaltungsvertrag nichts anderes vorsieht, sind später erteilte mündliche Weisungen des Kunden betreffend die Mittelallokation im Einzelfall zulässig.

² Der Vermögensverwalter hält solche Weisungen in einer Aktennotiz fest.

³ Ergeben sich durch mündliche Weisungen des Kunden Abweichungen zum Risikoprofil und der festgelegten Anlagestrategie, so macht der Vermögensverwalter den Kunden darauf aufmerksam und hält dies schriftlich fest.

C. Inhalt des Vermögensverwaltungsvertrags

§7 Erteilung einer Vollmacht

¹ Der Vermögensverwaltungsvertrag regelt die Pflichten und Befugnisse des Vermögensverwalters im Rahmen der Erteilung einer (beschränkten) Vermögensverwaltungsvollmacht. Er enthält zu diesem Zweck eine abschliessende Aufzählung der eingeräumten Befugnisse des Vermögensverwalters.

² Die Befugnisse können sich auch aus einer vom Kunden unterzeichneten Vollmacht zu Handen der Depotbank ergeben, wenn im Vermögensverwaltungsvertrag darauf verwiesen wird.

³ Der Vermögensverwaltungsvertrag nimmt Bezug auf die vorliegenden Standesregeln und der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, ein Exemplar erhalten zu haben.

⁴ Enthält der Vermögensverwaltungsvertrag keine Erteilung einer Vermögensverwaltungsvollmacht im Sinne von Absatz 1, insbesondere beim blossen Beratungs- oder Advisoryvertrag, so kann der Vertrag nicht bewirken, dass der Kunde im Sinne von Art. 6 Abs. 2 KKV als „qualifiziert“ gilt.

§8 Risikoprofil des Kunden

¹ Der Vermögensverwaltungsvertrag definiert das Risikoprofil des Kunden im Vertrag selbst oder in einem Anhang, auf den im Vertrag verwiesen wird.

² Das Risikoprofil des Kunden erfasst dessen Risikoneigung (subjektive Komponente) sowie die Risikofähigkeit des Kunden nach objektiven Gesichtspunkten. Das Risikoprofil wird vom Vermögensverwalter zusammen mit dem Kunden erstellt.

³ Das Risikoprofil gibt Aufschluss über Vermögensverhältnisse, Einkommen und wirtschaftliche Lebenssituation des Kunden.

§9 Festlegung der Anlagestrategie

¹ Auf der Basis des erstellten Risikoprofils sind kundenspezifische Anlageziele (Anlagestrategie) und Anlagebeschränkungen festzulegen.

² Der Vermögensverwaltungsvertrag definiert die in Umsetzung des Risikoprofils und der Anlagestrategie zulässigen Anlageinstrumente und deren Gewichtung innerhalb des verwalteten Vermögens. Massgebliche Kriterien sind hierbei die Art der Anlageinstrumente, die Währung, die Bonität von Schuldnern, die Diversifizierung nach Branchen und die geographische Verteilung.

³ Der Vermögensverwaltungsvertrag wahrt im Rahmen von Risikoprofil und vertraglich festgelegter Anlagepolitik die Freiheit des Vermögensverwalters in der Wahl der geeigneten Mittel (Mittelallokation) zur Erreichung der gemeinsam mit dem Kunden festgelegten Anlageziele.

§ 10 Referenzwährung

Der Vermögensverwaltungsvertrag bestimmt eine Referenzwährung, an der die Performance der Vermögensverwaltung gemessen wird.

§ 11 Beizug Dritter

Der Vermögensverwalter ist zur Delegation vertraglicher Aufgaben an Dritte nur befugt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Der Vermögensverwaltungsvertrag sieht die Befugnis zur Delegation von Aufgaben an Dritte ausdrücklich vor. Die delegierten Aufgaben müssen klar definiert und schriftlich festgehalten werden.
- b) Der Vermögensverwalter haftet dem Auftraggeber für gehörige Sorgfalt bei der Wahl, Instruktion und Überwachung des Dritten;
- c) Der Vermögensverwalter sorgt dafür, dass trotz des Beizugs eines Dritten die Bestimmungen der Standesregeln uneingeschränkt eingehalten werden.
- d) Die Pflicht zur Rechenschaftslegung gegenüber dem Auftraggeber darf nicht delegiert werden.

§ 12 Rechenschaftsablage

¹ Der Vermögensverwaltungsvertrag regelt die Periodizität der Rechenschaftsablage gegenüber dem Kunden und in welcher Form diese erfolgt. Der Vermögensverwalter hält sich hierbei an die in der Branche verbreiteten Standards und sieht im Minimum eine jährliche Rechenschaftsablage vor.

² Wünscht der Kunde, vom Vermögensverwalter nicht kontaktiert zu werden, so ist die Rechenschaftsablage trotzdem termingerecht zu erstellen und es ist sicherzustellen, dass der Kunde jederzeit Zugriff auf die Rechenschaftsablage hat. Diesbezügliche Vereinbarungen sind in den Vermögensverwaltungsvertrag aufzunehmen.

³ Der Vermögensverwaltungsvertrag hat vorzusehen, dass die Rechenschaftsablage mindestens den folgenden Anforderungen genügt:

- a) Sie gibt einen Überblick über den Stand des verwalteten Vermögens in der gewählten Referenzwährung am Stichtag;
- b) Sie informiert den Kunden über die Allokation der Mittel am Stichtag;
- c) Sie ermöglicht dem Kunden, aufgrund geeigneter Kontoauszüge von Banken, Depositaren etc. das Vorhandensein der Mittel zu prüfen;
- d) Sie gibt Aufschluss über die absolute Performance des verwalteten Vermögens in der Berichtsperiode;
- e) Sie gibt Aufschluss über die Performance des verwalteten Vermögens im Vergleich zu einem Index oder Benchmark, wenn ein solcher im Vermögensverwaltungsvertrag definiert ist;

- f) Sie gibt Aufschluss über die dem Vermögensverwalter und den vom Vermögensverwalter beigezogenen Dritten für die Berichtsperiode zustehenden Vergütungen;
- g) Soweit es der Vermögensverwaltungsvertrag vorsieht oder auf Anfrage des Kunden gibt die Rechenschaftsablage Aufschluss über die Höhe von Vergütungen Dritter (z.B. Finder's Fees, Retrozessionen) für die Berichtsperiode. Soweit dies mit vernünftigen Aufwand möglich ist, sind diese individuell und im übrigen nach statistischen Grundsätzen den Kunden zuzuordnen.

§13 **Regelung der Entschädigung des Vermögensverwalters**

¹ Der Vermögensverwaltungsvertrag gibt in einer dem Kunden verständlichen Weise Aufschluss über die Art und Höhe der Entschädigung des Vermögensverwalters.

² Dabei ist im Minimum folgendes zu regeln:

- a) Die Bemessungsbasis für die Entschädigung des Vermögensverwalters (Beispiel: Fixhonorar pro Zeitperiode, Honorar nach Zeitaufwand, Umfang des verwalteten Vermögens, Anteil am Erfolg über High-Water-Mark) und die vereinbarten Ansätze. Eine Kombination mehrerer Entschädigungsarten ist zulässig.
- b) Der Vermögensverwaltungsvertrag hält fest, wem allfällige Leistungen zustehen, die der Vermögensverwalter von Dritten im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag zur Vermögensverwaltung oder bei Gelegenheit der Auftragsausführung erhält. Stehen solche Leistungen nach dem Vertrag ganz oder teilweise dem Vermögensverwalter zu, so macht der Vermögensverwalter den Kunden schriftlich auf Interessenkonflikte aufmerksam, die sich aus der Annahme von Leistungen Dritter ergeben können und informiert den Kunden ebenfalls schriftlich über die Berechnungsparameter oder die Bandbreiten von Leistungen, die er von Dritten erhält oder erhalten könnte. Dabei unterscheidet er die verschiedenen Produktklassen, soweit dies möglich ist.
- c) Wird eine Entschädigung vereinbart, die sich nach der Anzahl und/oder Höhe der Transaktionen richtet, so macht der Vermögensverwalter den Kunden im Vermögensverwaltungsvertrag selbst auf die Interessenkonflikte aufmerksam, welche sich aus diesem Entschädigungsmodell ergeben und hat vorzusehen, dass der Kunde monatlich über die ausgeführten Transaktionen und die sich daraus ergebende Entschädigung informiert wird.

- d) Der Vermögensverwaltungsvertrag enthält Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Modalitäten der Geltendmachung der Entschädigung des Vermögensverwalters. Wird der Vermögensverwalter ermächtigt, über seine Entschädigung zu Lasten eines Kundenkontos selbst zu disponieren, so ist dies im Vermögensverwaltungsvertrag ausdrücklich festzuhalten und es ist vorzusehen, dass der Kunde über jede solche Disposition sofort informiert wird.

³ Der Kunde ist schriftlich über die Höhe der voraussichtlichen Gesamtentschädigung in Relation zu den dem Vermögensverwalter anvertrauten Vermögenswerten zu informieren.

⁴ Der Kunde bestätigt unterschriftlich, die einzelnen Angaben gemäss Absatz 2 und 3 zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

D. Pflichten des Vermögensverwalters

§ 14 Einwandfreie Geschäftstätigkeit

¹ Der Vermögensverwalter gewährleistet eine einwandfreie Geschäftstätigkeit.

² Er nimmt nur Mandate an, zu deren Ausführung er die notwendigen Kenntnisse und Erfahrung besitzt und für die er die erforderliche Kapazität hat.

³ Er setzt nur Anlageinstrumente ein, deren spezifische Risiken und Chancen er kennt und beurteilen kann.

§ 15 Unabhängigkeit

¹ Der Vermögensverwalter ist unabhängig. Er darf keine tatsächlichen oder rechtlichen Beziehungen zu Dritten eingehen, welche dem Dritten erlauben, Einfluss auf die Ausübung der Vermögensverwaltungstätigkeit für den Kunden zu nehmen.

² Er geht keine Exklusivitätsverpflichtungen ein, welche ihn bei der Erfüllung seiner Aufträge hinsichtlich Dienstleistungsangebot oder in der Auswahl der Anlageinstrumente einschränken.

§ 16 Delegation

¹ Der Vermögensverwalter hat unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen den vertraglich erteilten Auftrag selbst zu erfüllen.

² Der Vermögensverwalter darf Vermögensverwaltungsaufgaben nur dann unter Einhaltung der formellen Vorschriften von § 11 an Dritte delegieren, wenn es im Interesse des Kunden liegt.

³ Der Beauftragte muss über die notwendigen beruflichen Qualifikationen verfügen, um die einwandfreie Ausführung der delegierten Aufgaben zu gewährleisten.

⁴ Der Vermögensverwalter wählt den Beauftragten sorgfältig aus, instruiert ihn schriftlich über die delegierten Aufgaben und informiert den Beauftragten, soweit es für die Erfüllung seiner Aufgabe notwendig oder geboten ist, über relevante Umstände der Kundenbeziehung.

⁵ Der Beauftragte muss Verhaltensregeln einhalten, die mit den für den Vermögensverwalter massgeblichen Verhaltensregeln vergleichbar sind.

⁶ Die von der FINMA bewilligten Fondsleitungen haben das FINMA-Rundschreiben 08/37 „Delegation durch Fondsleitung / SICAV“ zu beachten und einzuhalten.

⁷ Der Vermögensverwalter überwacht die Tätigkeit des Beauftragten sorgfältig und fortlaufend, trifft unverzüglich die gebotenen Massnahmen, wenn er Mängel feststellt und beurteilt die Eignung der Dritten als Vertragspartner periodisch.

⁸ Eine Weiterdelegation von Aufgaben und Pflichten durch den vom Vermögensverwalter beauftragten Dritten ist — unter Vorbehalt von Absatz 6 — nicht zulässig.

§ 17 Treuepflicht

¹ Der Vermögensverwalter wahrt die Interessen seiner Kunden.

² Er trifft die zweckdienlichen organisatorischen Massnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden und eine Benachteiligung seiner Kunden durch solche Interessenkonflikte auszuschliessen. Dabei ist insbesondere folgendes vorzukehren:

- a) Die Modalitäten der Entschädigung von Personen, die innerhalb der Organisation des Vermögensverwalters mit Aufgaben der Vermögensverwaltung betraut sind, vermeiden Anreize, die zu Konflikten mit der Treuepflicht führen können;
- b) Mitarbeiter, die mit Aufgaben der Vermögensverwaltung betraut sind, sind bezüglich Inhalt und Tragweite der Standesregeln zu schulen und es ist die Umsetzung durch geeignete interne Weisungen durchzusetzen und zu überwachen;
- c) Der Vermögensverwalter setzt nur Mitarbeiter ein, die mit Bezug auf ihre berufliche Tätigkeit über einen guten Ruf und einwandfreien Leumund verfügen.

³ Der Vermögensverwalter antizipiert laufend die Bereiche, in denen seine eigenen Interessen mit denen seiner Kunden kollidieren können.

⁴ Kann die Benachteiligung von Kundeninteressen durch Interessenkonflikte trotz Massnahmen nicht ausgeschlossen werden, so weist der Vermögensverwalter den Kunden darauf hin. Der Vermögensverwalter fordert dabei vom Kunden eine Entscheidung über Weiterführung, Anpassung oder Auflösung des bestehenden Vertragsverhältnisses. Entsprechende Vorgänge sind zu dokumentieren.

§18 Unzulässige Geschäfte

Anlagen und Transaktionen erfolgen im Interesse des Kunden. Der Vermögensverwalter unterlässt insbesondere:

- a) das Umschichten von Depots der Kunden ohne einen im Kundeninteresse liegenden wirtschaftlichen Grund (Spesenschinderei; „Churning“);
- b) das Ausnützen der Kenntnis von Kundenaufträgen zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Vorlaufen, Mitlaufen, Nachlaufen zu Kundengeschäften; „Front- / Parallel / After Running“).

§19 Gewissenhafte Empfehlung

¹ Der Vermögensverwalter empfiehlt seinen Kunden nur Banken und Effekthändler, die Gewähr für insgesamt bestmögliche Erfüllung in preismässiger, zeitlicher und qualitativer Hinsicht bieten.

² Er darf sich bei seiner Empfehlung nicht von Vorteilen leiten lassen, die das empfohlene Institut ihm gewährt, sondern er wählt denjenigen Partner, dessen Leistungen den Anforderungen des Kunden am besten gerecht werden.

§20 Organisationstruktur

¹ Der Vermögensverwalter organisiert sich so, dass er jederzeit in der Lage ist, die Standesregeln einzuhalten.

² Der Vermögensverwalter sorgt dafür, dass seine Organisation der Zahl seiner Kunden, dem Volumen der verwalteten Vermögenswerte, den eingesetzten Anlagestrategien und gewählten Produkten angemessen ist und passt sie bei Bedarf laufend an. Das gilt sowohl in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht.

³ Er sorgt für eine angemessene Aus- und Weiterbildung in fachtechnischen und organisatorischen Belangen.

⁴ Die Organisationsstruktur muss es dem Vermögensverwalter erlauben, seinen Auskunftspflicht- und Rechenschaftspflichten jederzeit ohne Verzug nachzukommen.

§21 Sorgfaltspflicht

¹ Der Vermögensverwalter überprüft das Risikoprofil der Kunden periodisch und passt es an geänderte Verhältnisse an. Gestützt darauf ist die eingesetzte Anlagestrategie periodisch zu überprüfen. Erscheinen Anpassungen als nützlich oder geboten, macht er dem Kunden einen entsprechenden Vorschlag.

² Der Vermögensverwalter stellt sicher, dass die Anlagen dauernd mit dem Risikoprofil und der kundenspezifisch festgelegten Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen übereinstimmen und sorgt für die fortlaufende Überwachung.

³ Entstehen durch die Marktentwicklung Abweichungen der Anlagen zur festgelegten Anlagestrategie, so handelt der Vermögensverwalter im besten Interesse des Kunden. Ist eine Korrektur nicht tunlich, so ist der Kunde zu informieren.

⁴ Der Vermögensverwalter weist Kunden auf Abweichungen von Risikoprofil und Anlagepolitik hin, die sich aus konkreten Anweisungen der Kunden ergeben, und hält dies schriftlich fest.

⁵ Der Vermögensverwalter stellt im Rahmen der vereinbarten Anlagestrategie eine angemessene Risikoverteilung sicher.

⁶ Der Vermögensverwalter trifft geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass im Falle der Verhinderung oder des Todes wesentlicher Funktionsträger die Kundeninteressen vollumfänglich gewahrt bleiben. Die Vorkehrungen sind zu dokumentieren.

§ 22 **Gesetzmassige Tätigkeit**

¹ Der Vermögensverwalter nimmt keine Vermögenswerte von Kunden entgegen und führt auch keine Abwicklungskonti. Die ihm zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte deponiert er bei einer Bank oder einem Effektenhändler, der über die notwendige Bewilligung verfügt und auf einem Konto oder Depot, das auf den Namen des Kunden lautet.

² Er verwaltet diese Vermögenswerte gestützt auf eine schriftlich erteilte Vollmacht, deren Umfang klar definiert ist.

³ Der Vermögensverwalter führt keine Transaktionen aus, die nach dem Börsen- und Effektenhandelsgesetz einer Bewilligung bedürfen.

§ 23 **Informationspflicht**

¹ Der Vermögensverwalter gibt seinen Kunden ein Exemplar der vorliegenden Standesregeln ab und stellt sicher, dass der Kunde Inhalt und Tragweite verstanden hat.

² Der Vermögensverwalter informiert seine Kunden bei der Festlegung der Anlagepolitik in angemessener, objektiver und — unter Berücksichtigung der Kenntnisse des Kunden — verständlicher Weise über die Risiken der vereinbarten Anlageziele und -beschränkungen und der vorgesehenen Anlageinstrumente. Er kann hierzu eine standardisierte schriftliche Mitteilung verwenden.

³ Der Vermögensverwalter informiert seine Kunden, soweit es sie unmittelbar betrifft, über wichtige Wechsel im Personal, in der Organisation oder in den Beteiligungsverhältnissen. Diese Mitteilung kann unterbleiben, wenn der Wechsel öffentlich bekannt ist.

§ 24 **Bestimmungen zur Rechenschaftslegung**

¹ Der Vermögensverwalter legt gegenüber seinen Kunden regelmässig Rechenschaft ab und regelt die entsprechende Verpflichtung im Vermögensverwaltungsvertrag. Er ist zur Rechenschaftslegung auch ausserhalb der vereinbarten Periodizität verpflichtet, wenn der Kunde dies verlangt.

² Bei der Rechenschaftslegung hat der Vermögensverwalter die in der Branche verbreiteten Standards einzuhalten, namentlich hinsichtlich der angewendeten Berechnungs- und Bewertungsmethode, der gewählten Zeitperiode sowie gegebenenfalls der gewählten Vergleichsindizes.

³ Aufgrund des Rechenschaftsberichts des Vermögensverwalters muss der Kunde feststellen können, ob der Auftrag vertragsgemäss ausgeführt wurde, wie der aktuelle Vermögensstand ist, was die Performance war und ob das Anlageziel erreicht wurde.

§ 25 Ergebnisberechnung

¹ Vergleichsindizes (Benchmarks) müssen bezüglich der getätigten Anlagen aussagekräftig und vergleichbar sein und genau benannt werden.

² Die Ergebnisberechnung hat nach anerkannten branchenüblichen Methoden zu erfolgen.

E. Anforderungen an die Regelung der Entschädigung

§ 26 Vereinbarung der Entschädigung

¹ Die Entschädigung des Vermögensverwalters kann im Rahmen der Vertragsfreiheit und unter Beachtung von § 13 der Landesregeln im Vermögensverwaltungsvertrag frei vereinbart werden.

² Die vereinbarte Entschädigungsregelung muss jedoch folgenden Anforderungen genügen:

- a) Die mutmassliche Gesamthöhe der Entschädigung muss für den Kunden ersichtlich sein;
- b) Eine ungewöhnliche Entschädigungsregelung, welche zu einer Täuschung des Kunden führen kann, ist nicht zulässig.
- c) Die Erhebung eines Agios auf den vom Kunden eingebrachten Vermögenswerten ist nicht zulässig.
- d) Alle Modalitäten und Elemente der Entschädigung und die Art und Weise ihrer Berechnung wie auch Fälligkeit und Bezug sind im Vermögensverwaltungsvertrag zu regeln.

§ 27 Leistungen Dritter

¹ Der Vermögensverwaltungsvertrag legt fest, wem Leistungen Dritter, die der Vermögensverwalter im inneren Zusammenhang mit der Ausführung seines Mandats oder bei Gelegenheit der Auftragsausführung erhält, zustehen. Er berücksichtigt hierbei die aktuelle Rechtsprechung zu Artikel 400 Absatz 1 des Obligationenrechts.

² Als Leistungen Dritter im Sinne von Abs. 1 zählen insbesondere (aber nicht abschliessend) „Finder’s Fees“, Retrozessionen auf Courtagen oder Depotkommissionen als auch nicht weitergegebene Rabatte aufgrund von Pauschalvereinbarungen und Leistungen, die sich als Entgelt für eine Vertriebsleistung des Vermögensverwalters zugunsten des Dritten darstellen.

³ Führt die Annahme von Leistungen Dritter zu Interessenkonflikten oder zur Möglichkeit von Interessenkonflikten, so muss der Vermögensverwalter seinen Kunden darauf hinweisen.

⁴ Ein Interessenkonflikt liegt immer dann vor, wenn vereinbart ist, dass Leistungen Dritter dem Vermögensverwalter zustehen und der Umfang der Leistungen Dritter von der Wahl des Dritten, des Anlageinstruments oder von der Anzahl und Höhe der Transaktionen abhängig ist.

⁵ Auf Anfrage des Kunden legt der Vermögensverwalter die Höhe bereits erhaltener Leistungen Dritter nach Absatz 2 offen, soweit sie sich mit vernünftigem Aufwand der Kundenbeziehung individuell zuordnen lassen.

F. Schlussbestimmungen

§28 Übergangsregelung

¹ Die Landesregeln werden für den Vermögensverwalter verbindlich mit dem Zeitpunkt seiner Erklärung, sich ihnen zu unterziehen.

² Für die formelle Anpassung bereits bestehender Kundenverträge läuft eine Übergangsfrist bis längstens zum 31. Dezember 2010.

³ Kunden des Vermögensverwalters, deren Verträge nicht bis zum 30. September 2009 den Anforderungen der Landesregeln entsprechen, gelten ab diesem Zeitpunkt nicht als „qualifizierte Anleger“ im Sinne von Art. 6 Abs. 2 KKV (FINMA Rundschreiben 2008/8 „Öffentliche Werbung im Sinne der Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen“).

§29 Inkrafttreten

Dieses Landesreglement ist vom Vorstand des Vereins am 24. März 2009 gutgeheissen worden. Es tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA in Kraft.

Zürich, den 24. März 2009

Datum des Inkrafttretens: 27.04.2009